

KU Ärztliches Berufsrecht



11.03.2024

(Administratives – Ärzteliste – Verschwiegenheitspflicht)

Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl



Administratives 1

- Anwesenheitspflicht
- Prüfungsimmanente LV – „Prüfung“
- Unterlagen: Instituts-Homepage/Moodle
- Aufbau der LV
 - Rechtgrundlagen und Fälle sind vorzubereiten
 - Inhaltliche Hinführung zum Thema ⇒ Fälle
 - Simulation von Verhandlungen



Administratives 2

➤ Termine

- 11.03.2024
- 18.03.2024
- 08.04.2024
- 15.04.2024
- 13.05.2024
- 27.05.2024
- 03.06.2024

Allfällige Terminänderungen werden in der LV vereinbart.



Kontakt Daten

Mail: johannes.zahl@univie.ac.at

Allfällige Besprechungstermine können über Mail vereinbart werden.

Literatur 1



Literatur 2





Themen 1

- ÄrzteG – Überblick
- „Ärzte“ iSd ÄrzteG; Zulassung zum Arztberuf; Ärzteliste
- Ärzteausbildung
- Verschwiegenheitspflicht; Anzeigepflicht
- Dokumentationspflicht
- Gewissenhafte Betreuung; persönliche und unmittelbare Berufsausübung
- Arztvorbehalt
- Ärztliche Begutachtung



Themen 2

- Fortbildungsverpflichtung
- Berufsbezeichnungen
- Werbebeschränkungen, Provisionsverbot
- Kammerrecht
- Sanktionensystem
- Ärztliches Disziplinarrecht



ÄrzteG – Überblick 1

1. Hauptstück: Ärzteordnung

1. Abschnitt: Berufsordnung für Ärzte

...

3. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für alle Ärzte

2. Hauptstück: Kammerordnung

...

2. Abschnitt: Ärztekammern in den Bundesländern

3. Abschnitt: Wohlfahrtsfonds

4. Abschnitt: Österreichische Ärztekammer

5. Abschnitt: Wohlfahrtsfonds



ÄrzteG – Überblick 2

3. Hauptstück: Disziplinarrecht

1. Abschnitt: Begriffsbestimmung
2. Abschnitt: Disziplinarvergehen
3. Abschnitt: Einstweilige Maßnahme
4. Abschnitt: Disziplinarstrafen
5. Abschnitt: Disziplinartrat und Disziplinaranwalt
6. Abschnitt: Verfahren vor dem Disziplinartrat
- ...
9. Abschnitt: Veröffentlichung in der Österreichischen Ärztezeitung
10. Abschnitt: Vollzug der Entscheidungen
11. Abschnitt: Tilgung von Disziplinarstrafen
- ...
14. Abschnitt: Mitteilungen an die Öffentlichkeit



ÄrzteG – Überblick 3

4. Hauptstück: Aufsichtsrecht

5. Hauptstück: Sonstige Bestimmungen

6. Hauptstück: Strafbestimmungen

7. Hauptstück: Schluss- und Übergangsbestimmungen



Ärzteliste (§§ 27ff ÄrzteG)

- Keine ärztliche Tätigkeit ohne Eintragung
- „Ärztliche Tätigkeit“?
- Funktionen
 - Zulassung
 - Transparenz (öffentliche – nicht öffentliche Daten)
 - Mitgliederverzeichnis
- Verfahren zur Eintragung
 - Positive Erledigung: Setzung des Eintragungsaktes
 - Abweisung des Eintragungsantrags: Bescheid
- Neue Funktion (§§ 27a und b): Datenverarbeitung



Ärztliche Verschwiegenheitspflicht

- Verfassungsrecht: Art 8 EMRK, § 1 DSG 2000
- Verwaltungsrecht: § 54 ÄrzteG; § 9 KAKuG; § 9 Z 12 DSG 2000
- Zivilrecht: Behandlungsvertrag; §§ 16, 1328a ABGB
- Strafrecht: § 121 StGB
- u.a.



§ 54 ÄrzteG

Grundsatz:

Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

- Persönlicher Geltungsbereich: Arzt und seine Hilfspersonen
- Sachlicher Geltungsbereich: alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse
- Geheimnisbegriff: obj., subj., Schutzwürdigkeit
(≠ Tatsachen: bewusstloses Unfallopfer; BPräs.)



§ 54 ÄrzteG - Ausnahmen

1. Gesetzliche Meldepflichten: EpidemieG, TuberkuloseG, AIDS-G, GeschlKrG, AMG, MPG, UbG etc.)
2. Mitteilungen an SVTr
3. Entbindung (Einwilligung in Preisgabe)
ausdrücklich/konkludent (?)
4. Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum
Schutz höherwertiger Interessen erforderlich
 - a. Öffentlichen Gesundheitspflege
 - b. Rechtspflege
 - c. Einwilligungsunfähige Patienten
5. Aufklärung des Verdachts best. strafbarer Handlungen
6. Anzeigepflicht



§ 9 KAKuG – Ausführungsgesetze

Grundsatz:

Für die bei Trägern von KA und in KA beschäftigten Personen sowie für die Mitglieder von ABK (§ 8 Abs 4) und für die Mitglieder von Ethikkomm. besteht Verschwiegenheitspflicht, **sofern** ihnen **nicht schon** nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine solche Verschwiegenheitspflicht auferlegt ist.

- Persönlicher Geltungsbereich
- Sachlicher Geltungsbereich: alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände sowie persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse der Pfleglinge (Organtrpl.: Spender, Empfänger) – sofern in Ausübung des Berufes bekannt geworden.



§ 9 KAKuG

Ausnahmen:

Dienst- und berufsrechtliche Bestimmungen!

Im Übrigen nicht, wenn

- Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insb.
 - a. öffentliche Gesundheitspflege
 - b. Rechtspflegegerechtfertigt.



§ 121 StGB

Angehörige medizinischer Berufe:

- wer ein Geheimnis über den Gesundheitszustand einer Person,
- das ihm aufgrund seiner beruflichen Stellung bekannt geworden ist,
- offenbart oder verwertet,
- wenn dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist



§ 121 StGB

- Rechtfertigungsgrund in Abs 5:
Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt
- Ermächtigungsdelikt



Fälle

- Rettungssanitäter (OGH 12.12.2002, 6 Ob 267/02m)
- In eigener Sache (OGH 25.04.2012, 7 Ob 50/12x)
- Erbrechtsstreit (OGH 27.07.2017, 2 Ob 162/16m)